

Motion der FDP-Fraktion zur nächtlichen Betreuung von Pflegebedürftigen

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 20. März 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. März 2011 hat Rainer Leemann namens der FDP-Fraktion die Motion zur nächtlichen Betreuung von Pflegebedürftigen eingereicht. Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 22. März 2011 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Behandlung des Vorstosses als Postulat

Die Motionärin verlangt, **es sei zu prüfen**, ob in der Stadt Zug ein Pflegedienst für Pflegebedürftige auch in der Nacht angeboten werden kann. Der Vorstoss ist somit als Postulat und nicht als Motion zu behandeln.

2. Gesetzliche Voraussetzung für Spitexleistungen

Die Gemeinden stellen nach § 4 Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11) für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung [...] in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Sie übernehmen die ungedeckten Pflegekosten, die nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge, der Patientenbeteiligung und allfälliger Vergütungen Dritter verbleiben. Die Stadt Zug hat zusammen mit den anderen Zuger Gemeinden mit dem Verein Spitex Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der Verein Spitex Kanton Zug erbringt für die Gemeinden die krankenkassenpflichtigen Spitexleistungen; die Gemeinden entgelten die ungedeckten Pflegekosten. Seit dem 1. Januar 2011 müssen die Gemeinden auch die ungedeckten Pflegekosten der privaten Spitexanbieter übernehmen, sofern diese krankenkassenpflichtig sind. Mit den privaten Spitexanbietern werden keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Zuger Gemeinden haben mit einer Verwaltungsvereinbarung die Spitex Kommission des Kantons Zug (SpiGZ) eingesetzt. Die SpiGZ ist Ansprechpartnerin des Vereins Spitex Kanton Zug. U.a. hat die SpiGZ die Aufgabe, die Leistungsvereinbarung der Gemeinden mit der Spitex Kanton Zug auszuhandeln. Sie ist ferner mit dem strategischen und operativen Leistungscontrolling beauftragt.

3. Spitexleistungen

3.1 Nachtspitexleistungen vom Arzt verordnet

Eine Spitexleistung wird dann von der Krankenkasse übernommen, wenn sie ärztlich angeordnet ist. Der Umfang der Spitexleistungen wird mit der Bedarfsabklärung festgelegt. Die Bedarfsabklärungen richten sich nach festgelegten Kriterien (für die Schweiz RAI-HC), welche die Spitemanbieter einzuhalten haben. Die Gemeinden übernehmen dann die ungedeckten Pflegekosten dieser krankenkassenpflichtigen Leistungen. Das gilt auch für Spitexleistungen, die nachts erbracht werden. Eine entsprechende Anfrage der Stadt Zug hat die SpiGZ mit Protokollauszug der Sitzung vom 13. September 2011 wie folgt beantwortet: „Nachtspitexleistungen sind bei Bedarf und in Ausnahmesituationen im Tarif resp. Leistungsauftrag der öffentlichen Spitex enthalten. Vom Arzt verordnetet KVG-Leistungen sind durch die öffentl. Spitex zu erbringen.“

3.2 Zusätzliche Spitexleistungen

Bei Spitexleistungen, die zusätzlich zur medizinisch-notwendigen Pflege erbracht werden sollen, ergibt sich eine andere Ausgangslage. Solche Leistungen gehören nicht mehr zur Spitexversorgung der Gemeinden im Sinne von § 4 Abs. 2 Spitalgesetz. Auch werden diese ungedeckten Pflegekosten von den Gemeinden nicht übernommen. Zusätzliche Spitexleistungen werden in der Regel von privaten Spitemanbietern erbracht.

Wer zusätzliche Spitexleistungen, also Leistungen, welche die medizinisch-notwendige Pflege übersteigen, in Anspruch nimmt, muss diese selbst bezahlen. Den Betroffenen stehen dafür in erster Linie die Hilflosenentschädigung (HE) und allenfalls die Ergänzungsleistung (EL) zur Verfügung. Mit der 6. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (AS 831.20) hat der Bund auf den 1. Januar 2012 mit dem Assistenzbeitrag ein neues Instrument geschaffen: Nach Art. 42^{quater} IVG haben Versicherte neu einen Anspruch auf den Assistenzbeitrag, wenn ihnen eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, sie zu Hause leben und volljährig sind. Der Assistenzbeitrag beruht auf der Überlegung, dass die herkömmlichen Pflege- und Betreuungsangebote nicht für alle Leistungsbezüglerinnen und -bezügler bedarfsgerecht sind. Der Assistenzbeitrag ermöglicht ihnen, Personen, die sie selbst auswählen, als Assistenten anzustellen, die sie im Alltag unterstützen. Die Selbstständigkeit und damit die Lebensqualität sollen verbessert werden.

4. Fazit

Nächtliche Spitexleistungen, die vom Arzt verordnet sind, hat die Spitex Kanton Zug nach Auskunft der SpiGZ als krankenkassenpflichtige Leistung zu erbringen. Weitere nächtliche Spitexleistungen, die nicht vom Arzt verordnet sind, werden von privaten Spitexanbietern erbracht. Diese Leistungen können über die Hilflosenentschädigung und neu mit dem Assistenzbeitrag finanziert werden. Mit diesen Leistungsangeboten erübrigen sich eigene Spitexangebote der Stadt.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen und
- den Vorstoss der FDP-Fraktion zur nächtlichen Betreuung von Pflegebedürftigen als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 20. März 2012

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Motion der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 zur nächtlichen Betreuung von Pflegebedürftigen

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtrat Andreas Bossard, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51, gerne zur Verfügung.